

Der Asset-Deal und die DS-GVO: Leichter als gedacht – oder doch nicht?

Ein Gastbeitrag von DR. JENS ECKHARDT

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat mit ihrem Anwendungsbeginn am 25.05.2018 viele Veränderungen mit sich gebracht. Das ist ebenso wenig neu wie die Aufmerksamkeit für das Thema aufgrund der hohen Sanktionen der DS-GVO für Verstöße.

Die Aufmerksamkeit in der Bevölkerung für das Thema steigt vor allem das Risiko, dass Datenschutzthemen „hochpoppen“. Der Mythos, dass alles strenger geworden ist, erweist sich aber gerade beim Asset-Deal als so nicht zutreffend.

Der Asset-Deal im Datenschutzrecht

Wenngleich es „Eulen nach Athen zu tragen“ bedeutet, muss eine kurze Einführung sein: Datenschutzrelevant ist der Asset Deal, wenn personenbezogene Daten – als Informationen in Bezug auf eine natürliche Person (und in TK-Recht auch juristische Person) – betroffen sind. Das genügt. Eine besondere Sensibilität oder Vertraulichkeit der Daten ist nicht erforderlich. Das zu hinterfragen, ist sinnvoll, wird aber häufig zu bejahen sein.

Beim Asset-Deal verändert sich der Rechtsträger. Die Daten werden von dem einen Rechtsträger auf einen anderen übertragen. Das ist ein datenschutzrechtlich relevanter Vorgang. Dieser ist nur zulässig, wenn – vereinfacht gesagt – die betroffenen Personen einwilligen oder eine Interessenabwägung zur Zulässigkeit führt.

Hier zeigen sich eine Reihe von Vereinfachungen durch die DS-GVO: Die Einwilligung ist mehr nicht an die Schriftform im Sinne des § 126 BGB gebunden. Sie setzt zwar weiterhin eine beweisbare aktive Handlung voraus, aber sie kann auch konkludent erteilt werden. Die weitreichendsten Vereinfachungen ergeben sich aber im Rahmen der Interessenabwägung. Anders als nach dem alten Datenschutzrecht gibt es keine unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für die Übertragung zu Zwecken bei einer bloßen Übertragung des Kundenstamms hierzu oder einer „Fortführung des Geschäfts“. Auch können bei der Interessenabwägung nun leichter als früher die Interessen des Unternehmens beachtet werden, welches die Daten erhält. Unter'm Strich lässt sich sagen, dass durch die DS-GVO die Bewertung vereinfacht wurde und mehr Spielraum entstanden ist. Das darf aber nicht dazu verleiten, das Thema zu vernachlässigen. Denn Fehler ziehen deutlich schärfere Konsequenzen

nach sich. Nur zur Vermeidung von Missverständnissen: allein ein berechtigtes Interesse an der Übertragung genügt nicht, sondern es müssen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person dagegen abgewogen werden. Das kann komplexer sein, als auf den ersten Blick gedacht.

Die deutschen Aufsichtsbehörden und der Asset-Deal

Den deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden ist der Datenschutz in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren und insbesondere der Asset-Deal als Thema bekannt. Dies ergibt sich schon seit Jahren aus Pressemitteilungen und den Tätigkeitsberichten.

Jüngst haben die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden Fallgruppen für den Asset-Deal vorgestellt und Überlegungen zur Gestaltung angestellt (Beschluss vom 24.05.2019). Diese Ausführungen sind rechtlich nicht verbindlich, aber zeigen das zu erwartende Verhalten der Aufsichtsbehörden. Bemerkenswert ist, dass sich die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und der Sächsische Datenschutzbeauftragte dieser Position ausdrücklich nicht angeschlossen haben.

Die Fallgruppen reichen von fortgeschrittener Vertragsanbahnung, Übertragung laufender Vertragsbeziehungen, Bestandskunden ohne laufende Vertragsbeziehung (vor und nach Ablauf von drei Jahren), Offener Forderungen und besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Für die Praxis ergeben sich hieraus keine detaillierten Handlungspläne oder -abläufe. Dafür sind die Hinweise schlicht zu knapp. Für den Praktiker ergibt sich aber ein klareres Bild auf die Sicht der Aufsichtsbehörden.

Die versteckten Aufwände der DS-GVO

Während die DS-GVO Erleichterungen in der Bewertung der Zulässigkeit gebracht hat, hat sie in der praktischen Realisierung neue Anforderungen geschaffen. In der Praxis zuweilen unterschätzt und in der Insolvenz-Literatur kaum thematisiert ist die Transparenzpflicht gegenüber den betroffenen Personen – also denjenigen, deren Daten übergehen sollen. Eine unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Unterrichtung ist bußgeldbewehrt – nur mit dem „kleinen Bußgeld“, aber auch dieser Bußgeldrahmen reicht jedenfalls bis 10 Mio. Euro.



Dr. Jens Eckhardt – Foto: Kanzlei

In Art. 13 und Art. 14 DS-GVO sind über zwei Absätze hinweg eine Vielzahl an Pflichtinhalten der Unterrichtung vorgegeben, die weit über das alte Datenschutzrecht hinaus gehenden. Insbesondere muss jeder Zweck, die Datenkategorien, jeweils die Rechtsgrundlage und jeweils die Speicherdauer genannt sowie zusätzlich auf das Recht zum Widerruf (im Fall der Einwilligung) bzw. zum Widerspruch (im Fall der Interessenabwägung) hingewiesen werden. Das bedeutet schnell ein Drittel DIN-A-4-Seite an Text. Vor allem zwingt die Pflicht zur Angabe der Rechtsgrundlage zur Festlegung hierauf und löst damit den Aufwand für die entsprechende Prüfung aus. Fehler hierbei sind sowohl offensichtlich als auch unabstreitbar dokumentiert.

Ein Streitfall ist derzeit, ob nur der Empfänger der Daten oder auch das übertragende Unternehmen informieren muss. Aufgrund der präzisen Vorgaben in Artt. 13, 14 DS-GVO sind dann unterschiedliche Hinweise des übertragenden und des übernehmenden Unternehmens erforderlich. Das ist lösbar, erfordert aber Überlegungen zur Gestaltung im Vorfeld.

Gerade über den Zeitpunkt der Unterrichtung dürften Meinungsverschiedenheiten bei den Aufsichtsbehörden bestehen (also: vor, mit oder nach der Übertragung?). Pauschale Festlegungen verbieten sich. Eine Bewertung und Entscheidung im Einzelfall ist geboten.

Darüber hinaus sieht die DS-GVO natürlich weitere Anforderungen vor. Zu betonen ist die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 DS-GVO. Diese betrifft die insbesondere Rechtsgrundlage, die

Zwecke, die Transparenz gegenüber den betroffenen Personen, die Frage danach, welche Daten und wie lange sie verarbeitet werden dürfen. Die Dokumentation lässt sich über ein geschicktes Schema abbilden, die dahinter stehende Prüfung muss dennoch erfolgen und schafft Aufwand. Der Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht ist mit einem knackigen Bußgeld (jedenfalls bis zu 20 Mio. Euro) belegt.

Fazit – Alles einfacher unter der DS-GVO: ja und nein

Die DS-GVO macht die Übertragung von Daten als Assets in der rechtlichen Bewertung einfacher und hat mehr Spielraum geschaffen. Die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen und die Rechenschaftspflicht zwingen aber zur Befassung mit den datenschutzrechtlichen Aspekten im Vorfeld. Die engen Zeitfenster bei Insolvenz und Restrukturierung führen leider nicht zu einem Dispens.

Kurzum: Durch die DS-GVO ist nicht alles strenger, aber aufwendiger geworden. Die DS-GVO erzwingt eine Befassung mit den datenschutzrechtlichen Aspekten. Aber diese sind lösbar – wenn sie rechtzeitig berücksichtigt werden.

Autor: Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Datenschutz-Auditor (TÜV), Compliance-Officer (TÜV), Fachautor verschiedener Bücher zum Datenschutzrecht und Mitglied im Vorstand des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten (BvD) e.V.